

1 Fundrecht

- a Informieren Sie sich mithilfe der Zusammenfassung aus dem Gesetzestext (Zusammenfassung zum Fundrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 965 ff.) über die rechtlichen Grundlagen zum Umgang mit Fundsachen und liegengebliebenen Sachen.
- b Treffen Sie nun für die folgende Situation zuerst eine Entscheidung: Handelt es sich um eine *Fundsache* oder eine *liegengebliebene Sache*?

Ausgangssituation:

Im Hotel MainSky finden Sie am 03.05.2020 beim Checken des Abreisezimmers Nummer 278 um 10:15 Uhr einen goldenen Ring im Bad auf der Ablage über dem Waschbecken.

Antwort: _____

- c Beschreiben Sie Schritt für Schritt (chronologisch), wie Sie in diesem Fall vorgehen.

Schritt 1

Schritt 2

Schritt 3

Schritt 4

Schritt 5

Schritt 6

d Wie dokumentieren Sie die gefundene Sache? Erstellen Sie eine allgemeine Vorlage zur Dokumentation von Fundsachen und liegengebliebenen Sachen.

Dokumentation für Fundsachen und liegengebliebene Sachen	

2 Zusammenfassung zum Fundrecht (BGB §§ 965 ff.)

Zunächst muss eine grundlegende Einteilung getroffen werden:

Fundsachen sind Dinge, die in öffentlichen Bereichen gefunden werden und keiner bestimmten Person zugeordnet werden können (z.B. eine Brille auf der Ablage in den Gäste-WCs) oder kein Hinweis darauf vorliegt, wem sie gehören könnten.

Liegengebliebene Sachen sind Dinge, die einer bestimmten Person zugeordnet werden können z.B. eine Brille aus Zimmer 115 oder der Gast mit Hut und gelben T-Shirt an Tisch 10. Auch wenn der Gast sich erinnert, dass er die Sache vergessen hat, ist es eine liegengebliebene Sache.

Die folgenden Rechte und Pflichten stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter §§ 965 ff.

- Das Personal muss angewiesen werden, Fundsachen aufzuheben und bei der Geschäftsleitung abzugeben.

- Unverzügliche Anzeige der gefundenen Sache bei der zuständigen Behörde:
Die gefundene Sache muss so bald wie möglich (unverzüglich) bei der zuständigen Behörde gemeldet werden. Die Anzeigenpflicht entfällt, wenn die Sache nicht mehr als € 10,00 wert ist.
- Aufbewahrung der gefundenen Sache oder Ablieferung bei der zuständigen Behörde:
Die gefundenen Sachen müssen aufbewahrt werden. Die Sache kann auch bei der zuständigen Behörde abgeliefert werden. Eine Pflicht dazu besteht nur nach ausdrücklicher Anordnung.
- Fundrecht bei Tieren:
Die Vorschriften für Fundsachen müssen auch auf Tiere angewendet werden. Die zuständige Fundbehörde ist die Gemeinde, in der das Tier gefunden wird. Sie ist auch für die Verwahrung des Fundtiers zuständig. Sie kann für das Wohl des Tiers verantwortlich sein und muss dann gemäß § 2 Tierschutzgesetz angemessene Pflegemaßnahmen veranlassen.
- Erwerb des Eigentums an der Sache durch den Finder:
Nach Ablauf von 6 Monaten (nach der Anzeige) geht das Eigentum an den Finder über. Voraussetzung ist, dass der Empfangsberechtigte vorher dem Finder weder bekannt geworden ist, noch sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat.
Erst mit dem Erwerb des Eigentums kann der Finder mit der Sache machen was er möchte (z.B. Verkauf/Versteigerung, Spende, Entsorgung).
- Fundunterschlagung
Erfolgt keine Anzeige, so ist ein Eigentumserwerb ausgeschlossen. Es kann eine Strafbarkeit wegen Fundunterschlagung nach § 246 StGB drohen!
- Finderlohn
Der Empfangsberechtigte schuldet dem Finder einen Ersatz seiner Aufwendungen und den Finderlohn. Der Finderlohn beträgt nach § 971 Abs. 1 BGB von dem Wert der Sache bis zu 500 Euro 5 %, von dem Mehrwert 3 %, bei Tieren stets 3 %.
- Sonderfall Pässe und sonstige Dokumente
Eigentümer eines Passes ist der jeweilige Ausstellerstaat. Je nach Dokument die ausstellende Institution. Ein Eigentumserwerb des Finders daran scheidet aus.

Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Abschnitt 3. Eigentum. Titel 3. Untertitel 6.
Fund. §§ 965ff.

3 Übungsaufgabe

Kennzeichnen Sie bei den folgenden Situationen die richtige Antwort (a, b oder c) an. Entscheiden Sie zudem bei jeder Situation, ob es sich um eine Fundsache oder um eine liegengebliebene Sache handelt.

Situation 1	Fundsache	liegengebliebene Sache
Beim Abräumen des Tisches Sie fest, dass eine Familie, die zu Mittag gegessen hat, eine Tasche unter dem Tisch nicht mitgenommen hat.		
a Sie geben die Tasche sofort beim Restaurantleiter ab.		
b Sie behalten die Tasche, weil sie Ihnen so gut gefällt.		
c Sie besprechen in der Pause mit den Kolleginnen, wer die Tasche behalten darf.		

Situation 2	Fundsache	liegengebliebene Sache
Sie finden in einem Abreisezimmer einen Reisepass eines chinesischen Gastes.		
a Sie stecken den Pass in einen Briefumschlag und schicken diesen an die im Pass stehende Adresse.		
b Sie wenden sich an die Polizei und überlassen alles andere den Beamten dort.		
c Sie verwahren den Pass erst einmal im Hotelsafe auf.		

Situation 3	Fundsache	liegendebliebene Sache
An der Bar hat ein Gast eine halb volle Schachtel Zigaretten liegen lassen.		
a Sie nehmen die Zigaretten an sich ohne Ihren Chef zu informieren.		
b Sie teilen die Zigaretten unter den Schichtkollegen auf		
c Sie geben die Zigaretten Ihrem Chef und dieser gibt sie wegen des geringen Geldwertes an Sie weiter.		

Situation 4	Fundsache	liegendebliebene Sache
Sie haben eine hochwertige Lederjacke vor einem halben Jahr an der Garderobe im Gastraum gefunden und diese bislang verwahrt. Bisher hat sich kein Besitzer gemeldet.		
a Die Jacke muss noch ein weiteres Jahr aufbewahrt werden.		
b Die Jacke kann über Ebay verkauft werden.		
c Die Jacke muss nach Ablauf der 6 Monate in ein Fundbüro gebracht werden.		

Situation 5	Fundsache	liegendebliebene Sache
Sie stellen fest, dass an einem Tisch, an dem schon länger keine Gäste mehr saßen, ein Hund sitzt.		
a Sie freuen sich, dass Sie endlich einen Hund für sich zu Hause haben.		
b Die zuständige Fundbehörde kümmert sich erst einmal um das Tier.		
c Der Hund wird der Wachhund des Restaurants.		